

Prüf- und Zertifizierungsordnung

der VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH
(VDE-Institut)

Prüf- und Zertifizierungsordnung

der VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH
(VDE-Institut)

INHALT

1.	Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich.....	3
2.	Vertragliche Grundlagen.....	4
3.	Generelle Bestimmungen	4
4.	Auftragserteilung und Abrechnung	6
5.	Prüfung und/oder Zertifizierung von technischen Erzeugnissen	6
5.1.	Allgemeine Bestimmungen.....	6
5.2.	Produktprüfung.....	7
5.3.	Verwendung der Prüfmuster.....	8
5.4.	Zertifizierung von Produkten, Konformitätsüberwachung	8
6.	Zertifizierung von Fertigungsstätten.....	9
7.	Managementsysteme	10
7.1.	Begutachtung und Zertifizierung.....	10
7.2.	Einsatz von Auditoren	10
7.3.	Weitere Bestimmungen zu Systemzertifizierungen	10
8.	Weitere Bestimmungen zu Zertifikaten und VDE-Zertifizierungszeichen.....	11
9.	Erlöschen eines Zertifikats.....	11
10.	Automatisches Erlöschen bei Wegfall der Zertifizierungsbedingungen, Entzug und Aussetzung von Zertifikaten	12
11.	Kündigung von Zertifikaten	13
12.	Besondere Inspektionen, Begutachtungen und Prüfungen.....	13
13.	Beschwerdeverfahren.....	14
14.	Gewährleistung.....	14
15.	Beschränkung der Schadensersatzhaftung des VDE-Instituts	15
16.	Rücktrittsrecht des VDE-Instituts	15
17.	Vertragsstrafe	16
18.	Datenschutz.....	16
19.	Sonstiges.....	16

1. Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

Persönlich gilt diese Prüf- und Zertifizierungsordnung PM 102 der VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH (im Folgenden **VDE-Institut** genannt) für sämtliche Auftraggeber. Im häufigen Fall der möglichen Erteilung eines Zertifikats ist der Auftraggeber oft gleichzeitig der Zertifikatsinhaber. Sofern der Auftraggeber und der Zertifikatsinhaber personell unterschiedlich sind, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass dem Zertifikatsinhaber diese Prüf- und Zertifizierungsordnung PM 102 sowie die sonstigen Vertraglichen Grundlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung zur Kenntnis gelangen und dass der Zertifikatsinhaber gegenüber dem VDE-Institut an diese Prüf- und Zertifizierungsordnung PM 102 sowie an die sonstigen Vertraglichen Grundlagen in derselben Weise gebunden ist wie der Auftraggeber. Das VDE-Institut schuldet sämtliche Leistungen nach dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung PM 102 sowie nach den sonstigen Vertraglichen Grundlagen ausschließlich gegenüber dem Auftraggeber.

(Aufgrund entweder vorliegender Personengleichheit oder derselben Gebundenheit wird auch der Zertifikatsinhaber im Rahmen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung PM 102 als **Auftraggeber** bezeichnet)

Sachlich gilt diese Prüf- und Zertifizierungsordnung PM 102 – soweit einschlägig – für sämtliche dem VDE-Institut erteilten Aufträge, auf deren Grundlage das VDE-Institut unter anderem die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten erbringt:

- Prüfung und Zertifizierung von technischen Erzeugnissen, vorwiegend elektrotechnische Komponenten, Geräte, Produktsysteme, Maschinen und Anlagen (nachfolgend **Produkte** genannt).

Hierzu zählen u.a. folgende Arten von Prüfungen:

- Sicherheitstechnische Prüfungen hinsichtlich elektrischer, mechanischer, thermischer, chemischer, toxischer, radiologischer und sonstiger Gefährdungen
- Prüfung der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) und der Wirkung von elektromagnetischen Feldern (EMF)
- Prüfungen bezüglich Energieeffizienz und Umweltschutz
- Akustik- und Geräuschemissionsmessungen
- Gebrauchstauglichkeitsprüfungen
- Richtlinien-Konformitätsprüfungen
- Begutachtung und Zertifizierung von Managementsystemen (nachfolgend Systeme genannt)
- Inspektionen und Zertifizierung von Fertigungsstätten
- Begutachtungen im Entwicklungs-, Beschaffungs-, Produktions- bzw. Auslieferungsprozess
- Dokumentenprüfungen
- Erstellung von Gutachten, Stellungnahmen und Prüfberichten zur Information

- Expertisen zu Normen, anderen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen
- Weitere Leistungen, sofern diese Prüf- und Zertifizierungsordnung PM 102 im Rahmen des Auftrags in Bezug genommen wird.

Entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennt das VDE-Institut nicht an, auch wenn das VDE-Institut ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragliche Grundlagen

Neben dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung PM 102 gelten im Falle eines Auftrages auch folgende Regelungen, jeweils abrufbar unter:

<https://www.vde.com/tic-de/ueber-uns/agbs>:

- VDE-Zertifizierungszeichen, Zertifikate, Bestätigungen PM 045
- Preis- und Leistungsverzeichnis des VDE-Instituts PM 103
- Verhaltenskodex für den Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. und sämtliche Verbundunternehmen
- Datenschutzinformation

Im Falle von Widersprüchen gelten zunächst die Regelungen des Verhaltenskodex, dann diese Prüf- und Zertifizierungsordnung PM 102, dann die VDE-Zertifizierungszeichen, Zertifikate, Bestätigungen PM 045 und zuletzt das Preis- und Leistungsverzeichnis des VDE-Instituts PM 103.

3. Generelle Bestimmungen

- 3.1. Die grundsätzlichen Regelungen und Verfahren, nach denen das VDE-Institut arbeitet, gewährleisten seine Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und sind nicht diskriminierend. Die angewandten normativen oder gesetzlichen Regelungen sind allgemein zugänglich. Änderungen der Prüf- und Zertifizierungsanforderungen wird das VDE-Institut dem Auftraggeber bekannt geben.
- 3.2. Der Auftraggeber und VDE-Institut sind sich darüber einig, dass der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag keine Schutzwirkungen zugunsten Dritter entfaltet, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Das VDE-Institut ist nicht verpflichtet, über Umstände zu berichten, die außerhalb des beauftragten Leistungsumfangs liegen. Ausdrücklich nicht zu den vom VDE-Institut zu erbringenden Leistungen gehören die Leistungen, die vom Auftraggeber selbst erbracht werden (z. B. eigenständige Entnahme von Prüfmustern).
- 3.3. Das VDE-Institut unterhält ein Aufzeichnungssystem, aus dem hervorgeht, dass die Zertifizierungsverfahren ordnungsgemäß angewendet werden.
- 3.4. Das VDE-Institut behält sich vor, Prüfungen nach nicht genormten Prüfverfahren, die ein objektives Ergebnis nicht erwarten lassen oder von geringer Aussagekraft sind, abzulehnen, es sei denn, das VDE-Institut hat einer entsprechenden Prüfung im Rahmen der Auftragserteilung ausdrücklich zugestimmt.
- 3.5. Die Vergabe von Prüfungen im Unterauftrag, ganz oder teilweise, ist möglich.

- 3.6. Die im Rahmen der Tätigkeit gewonnenen Informationen behandelt das VDE-Institut grundsätzlich vertraulich. Eine Weitergabe, z. B. an Behörden und Akkreditierungsstellen ist jedoch zulässig, soweit der Vertragszweck oder die Akkreditierungsregeln dies erfordern oder dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten dient. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass das VDE-Institut derartige Informationen weitergibt und gewährt ggf. Behörden und Akkreditierungsstellen Zutritt.
- 3.7. Werden dem Auftraggeber Unterlagen vom VDE-Institut zur Verfügung gestellt, bleiben diese Unterlagen Eigentum des VDE-Instituts. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte ohne Zustimmung des VDE-Instituts weiterzugeben. Der Auftraggeber hat dem VDE-Institut diese Unterlagen auf Verlangen herauszugeben und etwaige Vervielfältigungen zu vernichten.
- 3.8. Der Auftraggeber darf vom VDE-Institut erhaltene Prüfberichte, Gutachten und dergleichen Dritten nur im vollen Wortlaut einschließlich deren Vorbemerkung und unter Angabe des Ausstellungsdatums zur Kenntnis geben.
- 3.9. Das VDE-Institut ist berechtigt, Dritten Auskunft über die Gültigkeit einer Zertifizierung zu erteilen.
- 3.10. Tritt eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Auftraggeber ein, durch die Ansprüche des VDE Instituts ohne dessen Verschulden gefährdet werden, oder stellt der Auftraggeber seine Leistungen oder erforderliche Mitwirkungshandlungen ein, ohne dass das VDE-Institut dies zu vertreten hat, so ist das VDE Institut nach seiner Wahl berechtigt, die Erbringung seiner Leistungen einzustellen und vom noch nicht erfüllten Teil des Auftrages zurückzutreten, Sicherheitsleistung oder Vorkasse oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung zu fordern. Ein Anspruch auf Schadenersatz des Auftraggebers besteht in diesem Fall nicht.
- 3.11. Der Auftraggeber akzeptiert die elektronische Speicherung seiner Unterlagen und Daten in DV-Systemen des VDE-Instituts.
- 3.12. Die Zertifizierungsstelle des VDE-Instituts ist verantwortlich für ihre Entscheidungen hinsichtlich Erteilung, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Beschränkung, Aufhebung und Entzug einer Zertifizierung. Ein einklagbarer Anspruch auf ein Zertifikat besteht nicht. Eine Zertifizierung wird durch das VDE-Institut nur dann erteilt, wenn die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind. Über das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen entscheidet alleine die Zertifizierungsstelle. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung nicht erfüllt, tritt an die Stelle der Erteilung eine schriftlich begründete Ablehnung.
- 3.13. Das VDE-Institut weist den Auftraggeber rechtzeitig auf relevante Veränderungen der Zertifizierungsgrundlagen hin.
- 3.14. Die Zertifizierungsstelle des VDE-Instituts gewährleistet, dass jede Entscheidung über die Zertifizierung durch Personen getroffen wird, die nicht die Bewertung des Produktes oder des Systems durchgeführt haben.
- 3.15. Alle am Zertifizierungsprozess beteiligten Personen oder Gremien sind frei von jeglichem Druck kommerzieller, finanzieller und sonstiger Art, in ihrer Entscheidung unbeeinflusst und nicht weisungsgebunden.

4. Auftragserteilung und Abrechnung

- 4.1. Der Auftrag ist vom Auftraggeber schriftlich zu erteilen, möglichst unter Benutzung eines beim VDE-Institut erhältlichen Formulars. Das VDE-Institut kann den Auftrag innerhalb von 3 Wochen annehmen. Der Auftraggeber ist solange an die Auftragserteilung gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Auftrags.
- 4.2. Bereits bei Erteilung des Auftrages soll der Auftraggeber dem VDE-Institut alle Dokumente und Informationen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, zur Verfügung stellen. Spätestens unverzüglich nach Annahme des Auftrags durch das VDE-Institut hat der Auftraggeber dies nachzuholen. Der Auftraggeber ist für die Vollständigkeit der Dokumente und Informationen verantwortlich. Eine nicht vollständige oder nicht rechtzeitige zur Verfügung Stellung der zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Dokumente und Informationen können die Rechtzeitigkeit oder Qualität der Auftragsdurchführung beeinträchtigen oder die Auftragsdurchführung unmöglich machen.
- 4.3. Der Erhalt der vereinbarten Vorauszahlung ist Voraussetzung für die Erbringung der beauftragten Leistungen. Es können auch Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden.
- 4.4. Ausländische Steuern und Abgaben jeglicher Art sind vom Auftraggeber zu ermitteln, zu tragen und vor Ort abzuführen, soweit nach ausländischem Recht eine Pflicht zum Steuerabzug vorgesehen ist. Sie reduzieren nicht den an das VDE-Institut zu zahlenden Betrag. Die Entgelte richten sich im Übrigen nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis PM 103.
- 4.5. Rechnungsbeträge sind zahlbar ohne Abzug bei Erhalt der Rechnung. Ein Zurückbehaltungsrecht und ein Recht des Auftraggebers zur Aufrechnung sind ausgeschlossen, es sei denn das Zurückbehaltungsrecht oder der zur Aufrechnung stehende Anspruch des Auftraggebers sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Im Falle des Verzugs sind die gesetzlichen Verzugszinsen geschuldet.
- 4.6. Der Auftraggeber hat Anspruch auf die Ergebnisse der beauftragten Leistung erst nach Ausgleich der Schlussrechnung.
- 4.7. Der Auftraggeber haftet für die korrekte Ermittlung und Abführung ausländischer Steuern und hat das VDE-Institut von jeglichen Schäden, die dem VDE-Institut aus der Nichterfüllung steuerlicher Pflichten des Vergütungsschuldners resultieren, auf erstes Anfordern freizustellen.

5. Prüfung und/oder Zertifizierung von technischen Erzeugnissen

5.1. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1.1. Firmenbezeichnungen, Marken oder sonstige geschäftliche Bezeichnungen auf Produkten bzw. im Hinblick auf die Produkte (im Folgenden Ursprungszeichen genannt) müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, damit eine Produktzertifizierung erteilt werden kann. Insbesondere muss der Auftraggeber über die erforderlichen Rechte an dem vorgestellten Produkt und den Ursprungszeichen verfügen.

- 5.1.2. Der Auftraggeber sendet die angeforderten Prüfmuster mit den Begleitunterlagen auf seine Kosten an die ihm angegebene Adresse. Die Prüfmuster müssen die Angabe des Auftraggebers und die vom VDE-Institut vorgegebene Referenz aufweisen. Die Verpackung muss für wiederholten Transport geeignet sein.
- 5.1.3. Dem Auftrag für eine Produktzertifizierung ist die Abbildung des Ursprungszeichens zur Registrierung beizufügen; dies kann bei isolierten Leitungen ein Muster des Firmenkennfadens sein. Änderungen bzw. Ergänzungen zum auf dem Produkt verwendeten Ursprungszeichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des VDE-Instituts.
- 5.1.4. Für Zertifizierungsaufträge zur Nutzung eines VDE-Zertifizierungszeichens nach PM 045 gilt zusätzlich:
- 5.1.4.1. Der Auftraggeber hat anzugeben, wo sich die Fertigungsstätten für das jeweilige Produkt befinden.
- 5.1.4.2. Der Auftraggeber hat nachzuweisen, dass die Fertigungsstätten für die zu prüfenden Erzeugnisse technisch so eingerichtet und geleitet sind, dass eine gleichmäßige Herstellung gemäß der zertifizierten Ausführung gewährleistet ist und geeignete Einrichtungen zum Überprüfen der Erzeugnisse auf Einhaltung der Prüfgrundlagen vorhanden sind. Er ist verpflichtet, laufend Fertigungskontrollen und die vom VDE-Institut aufgrund der Prüfgrundlagen geforderten Prüfungen im Betrieb selbst durchzuführen und dies durch Vorlage von Protokollen nachzuweisen.
- 5.1.4.3. Das VDE-Institut kann ohne vorherige Anmeldung im Beisein des oder vom Auftraggeber bestimmter Personen zu den gewöhnlichen Betriebszeiten durch Besichtigung der Fertigungsstätten auf Kosten des Auftraggebers feststellen, ob die in Unterabschnitt 5.1.4.2 angegebenen Bedingungen erfüllt sind.
- 5.1.4.4. Eine Ablehnung der Erteilung eines Zertifikats hat das VDE-Institut dem Auftraggeber schriftlich zu begründen.

5.2. Produktprüfung

- 5.2.1. Prüfmuster werden nach aktuell gültigen normativen Anforderungen (in der Regel auf Basis des VDE-Vorschriftenwerkes) sowie anderen technischen Regelwerken, Richtlinien und gesetzlichen Festlegungen geprüft. Liegen keine einschlägigen technischen Regelwerke vor, bestimmt das VDE-Institut unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Regeln der Technik in sachgerechtem Ermessen die anzuwendende Prüfgrundlage und informiert hierüber den Auftraggeber vor Prüfbeginn.
- 5.2.2. Bei Prüfungen zur Erlangung eines VDE-Zertifizierungszeichens, einer Register-Nummer oder eines Zertifikats (z. B. EG-Baumusterprüfbescheinigung) wird festgestellt, ob ein Produkt den einschlägigen Anforderungen entspricht.
- 5.2.3. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Prüfmuster aufgrund der Prüfungen beschädigt werden müssen oder können. Für eventuelle Schäden an den Prüfmustern haftet das VDE-Institut ausschließlich nach Ziffer 15.
- 5.2.4. Bei Änderung einer Fertigungsstätte bei bestehendem Zertifikat (Verlagerung oder Erweiterung) wird an einem Produktmuster aus der neuen Fertigungsstätte auf Kosten des Auftraggebers eine Identitätsprüfung zur Feststellung der Übereinstimmung mit der ursprünglich zertifizierten Produktausführung vorgenommen.

- 5.2.5. Prüfungen zur Erstellung eines Gutachtens, einer Stellungnahme bzw. eines Prüfberichtes zur Information des Auftraggebers können auch nach vom Auftraggeber selbst benannten Prüfverfahren oder Prüfbedingungen erstellt werden.

5.3. Verwendung der Prüfmuster

- 5.3.1. Das VDE-Institut hat das Recht, Belegmuster zum Nachweis der Identität des zur Prüfung vorgelegten Musters einzubehalten oder dem Auftraggeber auf dessen Kosten zur Aufbewahrung zu senden.
- 5.3.2. Der Auftraggeber hat das ihm gegebenenfalls zurückgesandte Belegmuster oder andere vom VDE-Institut definierte Unterlagen sachgerecht und vor Beschädigungen geschützt mindestens 36 Monate über die Gültigkeit des Zertifikats hinaus aufzubewahren. Er hat die Unterlagen zum Vergleich mit den in den Verkehr gebrachten und mit einem VDE-Zertifizierungszeichen versehenen Erzeugnissen dem VDE-Institut auf Anforderung jederzeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 5.3.3. Nicht mehr benötigte Prüfmuster entsorgt das VDE-Institut auf Kosten des Auftraggebers. Auf Wunsch des Auftraggebers können diese auf seine Gefahr und Kosten zurückgesandt bzw. bis zur Abholung gelagert werden.

5.4. Zertifizierung von Produkten, Konformitätsüberwachung

- 5.4.1. Wenn bei der Prüfung eines Erzeugnisses die Übereinstimmung mit den Anforderungen der relevanten Prüfgrundlagen festgestellt wurde, kann ein Zertifikat und/oder eine Genehmigung zum Anbringen eines VDE-Zertifizierungszeichen gemäß PM 045 erteilt werden. In begründeten Fällen ist auch eine stückzahlgebundene Zertifizierung mit Angabe des Fertigungszeitraums möglich. Einzelheiten hierzu sind gesondert zu vereinbaren.
- 5.4.2. VDE-Zertifizierungszeichen dürfen nur in unmittelbarer Nähe von Ursprungszeichen und Typenbezeichnung verwendet werden.
- 5.4.3. Erzeugnisse, die ein VDE-Zertifizierungszeichen oder die Typenbezeichnung eines beim VDE-Institut zertifizierten Erzeugnisses tragen, unterliegen der regelmäßigen Konformitätsüberwachung des VDE-Instituts zur Sicherstellung der Übereinstimmung mit der ursprünglich zertifizierten Produktausführung.

Das VDE-Institut ist im Rahmen der regelmäßigen Konformitätsüberwachung berechtigt, zwischen 1 bis 4 mal im Jahr die im Zertifikat angegebenen Fertigungs- und Betriebsstätten und verbundene Warenlager des Auftraggebers während der Gültigkeit eines Zertifikats und 12 Monate darüber hinaus zu besichtigen. Die Besichtigung erfolgt auf Kosten des Auftraggebers ohne vorherige Anmeldung, zu den gewöhnlichen Betriebszeiten im Beisein des Auftraggebers oder vom Auftraggeber bestimmter Personen. Das VDE-Institut darf hierbei Erzeugnisse, für die ein Zertifikat erteilt wurde, zur Überprüfung entnehmen und überprüfen.

Findet die Überprüfung nicht unmittelbar in den Fertigungsstätten statt, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass er die entnommenen Erzeugnisse unverzüglich auf seine Kosten der vom VDE-Institut bezeichneten Stelle zur Überprüfung übersendet oder übersenden lässt.

- 5.4.4. Sobald das VDE-Institut Anhaltspunkte hat oder Hinweise bekommt, z.B. von Marktteilnehmern, die nach Einschätzung des VDE-Instituts zur Sicherstellung der Übereinstimmung mit der ursprünglich zertifizierten Produktausführung eine über die regelmäßige Konformitätsüberwachung hinausgehende Konformitätsüberwachung erfordern, kann das VDE-Institut auch eine zusätzliche Konformitätsüberwachung durchführen. Dies geschieht durch Überprüfung der Erzeugnisse, welche das VDE-Institut sich entweder auf dem Markt beschafft oder – falls dies für die Überprüfung des VDE-Instituts erforderlich ist – entsprechend dem Vorgehen bei einer regelmäßigen Konformitätsüberwachung durch Entnahme von Erzeugnissen nach Besichtigung der Fertigungs- und Betriebsstätten und verbundenen Warenlager.
- 5.4.5. Der Auftraggeber erhält über das Ergebnis der Überprüfung eine schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber hat dem VDE-Institut jede Konformitätsüberwachung zu vergüten.
- 5.4.6. Für Erzeugnisse, für die das VDE-Institut ein Zertifikat mit VDE-Zertifizierungszeichen erteilt hat, sind für die Nutzung des VDE-Zertifizierungszeichens Jahresgebühren zu entrichten, es sei denn, das Zertifikat ist auf maximal 1 Jahr befristet.
- 5.4.7. Das VDE-Institut ist berechtigt, die im Rahmen der Konformitätsüberwachung hinsichtlich der Fertigungsstätte gewonnenen Ergebnisse im Rahmen der Fertigungsstätten-Zertifizierung nach Ziffer 6 zu nutzen. Die nach Ziffer 3.6 geltende Geheimhaltungsverpflichtung bleibt im Übrigen unberührt.

6. Zertifizierung von Fertigungsstätten

Die Beauftragung des VDE-Instituts zur eigenständigen Zertifizierung von Fertigungsstätten erfolgt mit gesondertem Auftrag. Die Regelungen hinsichtlich der Überwachung der Fertigungsstätten im Rahmen von Produktzertifizierungen bleiben hiervon unberührt. Die Erteilung einer Fertigungsstätten-Zertifizierung ist nur möglich auf der Grundlage von eigenständigen oder im Unterauftrag durchgeführten Inspektionen von Fertigungsstätten durch das VDE-Institut.

Die Überwachung der Fertigungsstätte erfolgt – soweit keine andere Vereinbarung zwischen VDE-Institut und dem Auftraggeber getroffen wurde – auf Basis des für Europa harmonisierten jeweils gültigen Werksinspektionsverfahrens.

Während der Gültigkeit des Zertifikats ist das VDE-Institut berechtigt, ohne vorherige Anmeldung auf Kosten des Auftraggebers die Fertigungsstätte im Beisein des Auftraggebers oder vom Auftraggeber bestimmter Personen zu den gewöhnlichen Betriebszeiten zu besichtigen, um die Grundlagen für die weitere Aufrechterhaltung der Zertifizierung zu überprüfen.

Das erteilte Fertigungsstätten-Zertifikat gilt jeweils für eine Fertigungsstätte und die ausgewiesenen Produktkategorien. Das Fertigungsstätten-Zertifikat hat eine Gültigkeit von 12 Monaten ab dem Datum der Inspektion.

Die Folgeinspektion zur Fortsetzung der Gültigkeit des Zertifikates kann in einem Zeitraum von bis zu 3 Monaten nach diesem Datum durchgeführt werden.

Das erteilte Fertigungsstätten-Zertifikat ist nicht übertragbar auf andere Fertigungsstätten und berechtigt nicht zum Führen eines VDE-Zertifizierungszeichens auf den Produkten aus dieser Fertigungsstätte, noch macht es eine Aussage zu den Ergebnissen etwaiger Konformitätsprüfungen an entnommenen Produkten.

7. Managementsysteme

7.1. Begutachtung und Zertifizierung

Die Beauftragung des VDE-Instituts zur Begutachtung und Zertifizierung von Managementsystemen erfolgt auf der Grundlage einschlägiger gesetzlicher und normativer Regelwerke und sonstiger Bestimmungen. Insbesondere finden die Regelungen und Fristen für Zertifizierungsaudit (Audit der Stufe 1 und Audit der Stufe 2), Überwachungsaudit, Rezertifizierungsaudit und Nachaudit sowie zur Gültigkeit von Zertifikaten Anwendung.

Zur Durchführung des Zertifizierungsaudits reicht der Auftraggeber mindestens vier Wochen vor dem geplanten Audit dem VDE-Institut die Managementsystemunterlagen ein.

Das Ergebnis wird dem Auftraggeber in Form eines Auditberichts zugestellt. Bei positiver Bewertung und entsprechender Entscheidung der Zertifizierungsstelle erhält der Auftraggeber zusätzlich ein Zertifikat über die Konformität des Managementsystems mit dem zugrunde liegenden Regelwerk.

Das VDE-Institut stellt im Zeitraum der Gültigkeit des Zertifikats durch jährliche Überwachungsaudits fest, ob die Bedingungen der Erstzertifizierung noch erfüllt werden. Ein Überwachungsaudit wird auch dann durchgeführt, wenn sich die einschlägigen Regelwerke geändert haben. Die Überwachungsaudits finden ohne vorherige Anmeldung des VDE-Instituts auf Kosten des Auftraggebers im Beisein des Auftraggebers oder vom Auftraggeber bestimmter Personen zu den gewöhnlichen Betriebszeiten statt.

Während der Gültigkeit bestehender Zertifizierungen unterrichtet das VDE-Institut den Auftraggeber über Änderungen des Zertifizierungs- und Überwachungsprozesses.

7.2. Einsatz von Auditoren

- 7.2.1. Das VDE-Institut setzt nur Auditoren ein, die unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke und aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation durch das VDE-Institut zugelassen sind.
- 7.2.2. Der Auftraggeber kann vom VDE-Institut Unterlagen anfordern, aus denen die Qualifikation der Auditoren zu ersehen ist.
- 7.2.3. Der Auftraggeber hat das Recht, den/die vom VDE-Institut vorgeschlagenen Auditor(en) einmal ohne Begründung abzulehnen. Weitere Ablehnungen müssen schriftlich begründet werden. Über die weiteren Ablehnungen entscheidet das VDE-Institut im pflichtgemäßen Ermessen.

7.3. Weitere Bestimmungen zu Systemzertifizierungen

Die VDE-Zertifizierungszeichen dürfen für geschäftliche Zwecke, z. B. auf Korrespondenzunterlagen und für Werbeunterlagen, wie Broschüren, genutzt werden. Sie dürfen nur für die zertifizierten Organisationseinheiten des Auftraggebers, den zertifizierten Geltungsbereich und nur innerhalb der auf dem Zertifikat dokumentierten Gültigkeitsdauer verwendet werden. In keinem Fall dürfen sie in einer Weise benutzt werden, die den Schluss zulässt, dass sich die Systemzertifizierung auf Produkte oder Fertigungsstätten bezieht.

8. Weitere Bestimmungen zu Zertifikaten und VDE-Zertifizierungszeichen

- 8.1. Ein erteiltes Zertifikat in Verbindung mit einer Zeichengenehmigung ist nur gültig mit seiner Veröffentlichung unter <http://www.vde.com/zertifikate>.
- 8.2. Zertifikate und sonstige Zertifizierungen sind nicht übertragbar.
- 8.3. Nach positiver Zertifizierung erhält der Auftraggeber das jederzeit widerrufliche Recht, das erhaltene Zertifikat, gegebenenfalls mit einem VDE-Zertifizierungszeichen im Rahmen der Bestimmungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung PM 102 für geschäftliche Zwecke zu nutzen. Dies beinhaltet auch die Verwendung für Werbezwecke. Eine irreführende oder sonst unlautere sowie nicht autorisierte Verwendung ist nicht gestattet.
- 8.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das VDE-Institut rechtzeitig über alle beabsichtigten Veränderungen zu informieren, die das zertifizierte Produkt, das zertifizierte System oder die Fertigungsstätte hinsichtlich der Zertifizierungseigenschaften beeinflussen könnten.
- 8.5. Für Produkte, die VDE-Zertifizierungszeichen tragen, sind bei Verbringung in den Wirtschaftsraum der Europäischen Union (EU) den Zollbehörden originalgetreue Kopien der Zertifikate aller äußerlich erkennbaren VDE-Zertifizierungszeichen vorzulegen.
- 8.6. Der Auftraggeber informiert das VDE-Institut über schwerwiegende Vorkommnisse bezüglich seiner vom VDE-Institut zertifizierten Produkte im Markt (z. B. Rückrufaktionen oder Beschwerden von Marktaufsichtsbehörden).

9. Erlöschen eines Zertifikats

- 9.1. Das Zertifikat erlischt
 - bei Wegfall der Zertifizierungsbedingungen oder bei Entzug, jeweils mit sofortiger Wirkung (dazu im Folgenden unter Ziffer 10)
 - bei Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist (dazu im Folgenden unter Ziffer 11),
 - mit Ablauf der Gültigkeit oder
 - wenn der Auftraggeber in Liquidation gerät oder ein Insolvenz-Verfahren eröffnet wird
- 9.2. Wenn ein Zertifikat erlischt, verliert der Auftraggeber das Recht, das Zertifikat und die mit der Zertifizierung verbundenen VDE-Zertifizierungszeichen zu nutzen. Insbesondere ist ihm nicht gestattet, die im Zertifikat aufgeführten Erzeugnisse mit dem betreffenden VDE-Zertifizierungszeichen in Verkehr zu bringen.
- 9.3. Unmittelbar nach Ende einer Zertifizierung kann eine Vertriebslaubnis für den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Lagerbestand an gebrauchsfertigen Erzeugnissen für einen angemessenen Zeitraum, jedoch längstens zwei Jahre, unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - Die ursprüngliche Zertifizierungsgrundlage ist weiterhin gültig und es stehen keine gesetzlichen oder sonstigen Anforderungen dem entgegen (gegebenenfalls ist die Vertriebslaubnis auf die zu erwartende Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Zertifizierungsgrundlage zu begrenzen).

- Die Stückzahl des Lagerbestandes an gebrauchsfertigen Erzeugnissen, die ein VDE-Zertifizierungszeichen tragen, muss dem VDE-Institut in rechtsverbindlicher Form vor Erteilung der Vertriebslaubnis bekannt gegeben worden sein.
- Für die Dauer der Vertriebslaubnis gelten die Bestimmungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung PM 102 und des Preis- und Leistungsverzeichnisses PM 103 in entsprechender Weise und
- Wird eine Vertriebslaubnis nicht erteilt oder zurückgezogen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, von sämtlichen für ihn erreichbaren Erzeugnissen der fraglichen Art das VDE-Zertifizierungszeichen zu entfernen oder die Erzeugnisse zu vernichten und dem VDE-Institut eine entsprechende Nachprüfung darüber zu ermöglichen.

10. Automatisches Erlöschen bei Wegfall der Zertifizierungsbedingungen, Entzug und Aussetzung von Zertifikaten

- 10.1. Ein erteiltes Zertifikat erlischt automatisch mit sofortiger Wirkung, sobald nicht mehr sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats (im Folgenden **Zertifizierungsbedingungen**) gegeben sind, es sei denn, dies erfolgte ohne Einflussnahme durch den Auftraggeber. Dies gilt nicht, sofern das VDE-Institut das Zertifikat auch unter den neuen Voraussetzungen gleichfalls erteilt hätte.

Am Erlöschen des Zertifikats ändert sich nichts, wenn die Zertifizierungsbedingungen nach Erlöschen wieder gegeben sein sollten. In diesem Fall bleibt das Zertifikat bis zum Zeitpunkt einer neu erteilten Zertifizierung erloschen.

- 10.2. Liegen die Voraussetzungen für ein automatisches Erlöschen des Zertifikats nicht vor, kann das VDE-Institut ein erteiltes Zertifikat mit sofortiger Wirkung entziehen,
- (i) wenn sich der Auftraggeber grob vertragswidrig verhält oder
 - (ii) wenn ein im Vergleich zum Zeitpunkt der Erteilung des Zertifikats geänderter Zustand eintritt oder festgestellt wird, es sei denn, das VDE-Institut hätte den geänderten Zustand im Rahmen der früheren Erteilung der Zertifizierung nicht berücksichtigt, z.B. weil der geänderte Zustand nicht wesentlich ist oder keinen Bezug zur Erteilung des Zertifikats hat.

Ein Entzug kann hiernach insbesondere in Betracht kommen, wenn

- der Auftraggeber seine Tätigkeiten im Rahmen der Zertifizierung eingestellt hat,
- nach Zertifikatsausstellung Tatbestände bekannt werden, die sich bei dem Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren nachteilig auf die Zertifizierung hätten auswirken können,
- der Auftraggeber gegen die Zertifizierungsbestimmungen des VDE-Instituts verstößt,
- der Auftraggeber Forderungen des VDE-Instituts nicht innerhalb der festgelegten Zahlungsfristen begleicht, Steuern und Abgaben nicht abführt oder geforderte Nachweise über gezahlte Steuern und Abgaben nicht innerhalb einer Woche nach Begleichung der Rechnung des VDE-Instituts einreicht.
- nach Erteilung eines Zertifikats bekannt wird, dass das Ursprungszeichen bereits für einen Dritten geschützt ist,
- Erzeugnisse auf dem Markt erscheinen, die – obwohl sie das Ursprungszeichen des Auftraggebers tragen – nicht aus dessen Fertigung stammen,

- im Falle von Systemzertifizierungen der Auftraggeber organisatorische Veränderungen vornimmt, die das Managementsystem beeinflussen,
- ein sonstiger wichtiger – auch möglicherweise außerhalb des Vertragsverhältnisses liegender – Grund vorliegt, insbesondere das Vertrauensverhältnis zwischen dem VDE-Institut und dem Auftraggeber gestört ist (z. B. bei Zertifikatsfälschung oder Zutrittsverweigerung bei unangekündigter Überwachung).

10.3 Anstelle eines Entzugs kann das VDE-Institut die Aussetzung des betreffenden Zertifikats für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten veranlassen. Während der Aussetzungsphase ruht das Recht des Auftraggebers zur Nutzung des Zertifikats und des VDE-Zertifizierungszeichen. Erbringt der Auftraggeber während der Aussetzung den Nachweis, dass der Grund für die Aussetzung nicht mehr gegeben ist, hebt das VDE-Institut die Aussetzung auf. Zur Verifizierung des Nachweises kann das VDE-Institut geeignete Überprüfungen gegen entsprechende Vergütung durchführen. Erbringt der Auftraggeber während der Aussetzung den Nachweis nicht, entzieht das VDE-Institut das Zertifikat.

Alle übrigen Regularien zu Überwachungsmaßnahmen und Vergütungen gelten in vollem Umfang weiter.

10.4 Das VDE-Institut ist berechtigt, das automatische Erlöschen oder den Entzug eines Zertifikats zu veröffentlichen und in begründeten Fällen eine Sperrfrist von zwei Jahren für die erneute Annahme von Zertifizierungsaufträgen zu verhängen.

11. Kündigung von Zertifikaten

11.1. Bei Kündigungen durch den Auftraggeber gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten, jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember. Für Leistungen nach dem HAR-Verfahren gilt eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende.

11.2. Das VDE-Institut ist berechtigt das Zertifikat zu kündigen, sobald die Zertifizierungsbedingungen nicht mehr gegeben sind und dies ohne Einflussnahme durch den Auftraggeber erfolgte (z. B. aufgrund normativer Änderungen). Dies gilt nicht, sofern das VDE-Institut das Zertifikat auch unter den neuen Voraussetzungen gleichfalls erteilt hätte.

11.3. Bei Kündigungen durch das VDE-Institut beträgt die Kündigungsfrist grundsätzlich sechs Monate, längstens jedoch bis zum Ablauf der Zertifikatsvoraussetzungen.

11.4. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

12. Besondere Inspektionen, Begutachtungen und Prüfungen

12.1. Neben den in 5. und 6. beschriebenen Verfahren bietet das VDE-Institut Inspektionen und Konformitätsbewertungen im Rahmen von Begutachtungen und Produktprüfungen in vorbereitenden und laufenden Produktions- bzw. Auslieferungsprozessen an, um Produkt- und Prozesseigenschaften für den Auftraggeber zu überprüfen.

12.2. Diese Leistung kann für alle Produkte in Anspruch genommen werden und ist nicht auf VDE-zertifizierte Produkte beschränkt. Inhalt und Umfang der Prüfungen werden dabei vorher mit dem Auftraggeber vereinbart. Im Rahmen dieser Leistung können die Produkte auf zwischen Empfänger und Hersteller/Lieferant vereinbarte Eigenschaften, wie Sicherheitsaspekte, Funktionalität, Verpackung, Verarbeitung, Vollständigkeit o. ä., begutachtet werden. Produkte, die nicht zur Stichprobenmenge gehören, sind nicht Gegenstand des vereinbarten Leistungsumfangs.

13. Beschwerdeverfahren

- 13.1. Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem VDE-Institut können – soweit beide Parteien zustimmen - zunächst in einem Beschwerdeausschuss mit dem Ziel einer gütlichen Einigung behandelt werden.

Der Beschwerdeausschuss kann von jeder Partei innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Benachrichtigung bei der anderen Partei beantragt werden. Wenn die jeweils andere Partei einem Beschwerdeausschussverfahren innerhalb von 2 Wochen zustimmt, tritt der Beschwerdeausschuss innerhalb von weiteren drei Wochen zusammen. Er besteht aus:

- ein oder zwei vom Auftraggeber zu benennenden Mitgliedern,
 - ein oder zwei vom VDE-Institut zu benennenden Mitgliedern
 - und dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses, der vom Ständigen Fachausschuss des VDE-Instituts benannt worden ist, als Leiter der Verhandlungen.
- 13.2. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Dies gilt nicht für provisorische (einstweilige) Rechtsbehelfe. Über diese entscheidet das zuständige Gericht.
- 13.3. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses unternimmt den Versuch einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 13.4. Eine erzielte Einigung ist zu protokollieren und vom Vorsitzenden sowie den Parteien zu unterzeichnen. Gegebenenfalls notwendige Abhilfemaßnahmen werden auf ihre Wirksamkeit geprüft und dokumentiert.
- 13.5. Ist eine Einigung innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen seit dem erstmaligen Zusammentreten des Ausschusses nicht möglich, steht jeder Partei der ordentliche Rechtsweg offen.

14. Gewährleistung

- 14.1. Das VDE-Institut übernimmt weder gegenüber dem Auftraggeber, noch gegenüber Dritten eine Gewähr dafür, dass der Prüfgegenstand, z.B. das geprüfte Produkt oder Erzeugnis oder die geprüfte Fertigungsstätte oder das geprüfte Managementsystem fehlerfrei oder für den Gebrauch geeignet ist, soweit die Fehlerfreiheit/Gebrauchseignung nicht ausdrücklich Teil des Prüf- und Zertifizierungsauftrags ist.
- 14.2. Das VDE-Institut übernimmt grundsätzlich keine Gewähr dafür, dass die Leistung des VDE-Instituts für die Zwecke des Auftraggebers geeignet ist.
- 14.3. Sofern nach dem Gesetz oder nach Vereinbarung Gewährleistungsrechte und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers in Betracht kommen, gelten hierfür jeweils die folgenden Regeln:
- 14.3.1 Die Gewährleistungspflicht des VDE-Instituts ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 14.3.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Der Gefahrübergang findet mit vollständiger Leistungserbringung und der Mitteilung über die Durchführung der beauftragten Leistung durch das VDE-Institut statt.

Sofern das VDE-Institut nach Ziffer 15 Schadensersatz auf Grundlage von Gewährleistung schuldet, richtet sich die Gewährleistungsfrist insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 14.3.3 Die Haftung auf Schadensersatz bleibt von Ziffer 14 unberührt und richtet sich nach Ziffer 15.

15. Beschränkung der Schadensersatzhaftung des VDE-Instituts

- 15.1. Sofern das VDE-Institut, seine gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht verletzen, haftet das VDE-Institut für den daraus entstehenden Schaden des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 15.2. Sofern das VDE-Institut, seine gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen das VDE-Institut, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- 15.3. Vorstehender Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gelten nicht bei einer etwaigen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 15.4. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

- 15.5 Die vorstehenden Regelungen gelten in gleicher Weise für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des VDE-Instituts.

16. Rücktrittsrecht des VDE-Instituts

- Das VDE-Institut ist in den gesetzlichen Fällen sowie dann berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Leistungserbringung ohne Verschulden des VDE-Instituts nachträglich unmöglich ist/wird oder
- aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die vom VDE-Institut nicht zu vertreten sind, die Erbringung der vereinbarten Leistungen um mehr als sechs Wochen verzögert oder unmöglich wird.

Unter außergewöhnlichen Umständen sind höhere Gewalt, wie beispielsweise Naturkatastrophen oder Betriebsunterbrechungen infolge Streiks sowie behördliche Eingriffe zu verstehen.

Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht im Falle des Rücktritts nur gemäß Ziffer 15.

17. Vertragsstrafe

Das VDE-Institut ist berechtigt, für jeden festgestellten Verstoß gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung PM 102 oder für jede widerrechtliche Benutzung der VDE-Zertifizierungszeichen eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 100.000,00 vom Auftraggeber zu verlangen, es sei denn, der Auftraggeber hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Höhe der Vertragsstrafe bestimmt das VDE-Institut nach Art und Schwere des Verstoßes nach billigem Ermessen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach Ziffer 13 oder durch das zuständige Gericht überprüfen zu lassen.

Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist auf 300.000,00 € pro Kalenderjahr begrenzt. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatz angerechnet.

18. Datenschutz

- 18.1. Das VDE Institut verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers wie in der „Datenschutzinformation“ näher beschrieben. Den betroffenen Personen stehen die dort beschriebenen Rechte zu.
- 18.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seinen von der Datenverarbeitung betroffenen Vertretern, Mitarbeitern oder sonst im Zusammenhang mit dem Auftrag eingesetzten Personen die „Datenschutzinformation“ zur Kenntnis zu geben.

19. Sonstiges

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Sollte eine Bestimmung dieses Regelwerks unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit im Übrigen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, mit der der Regelungszweck in gleicher oder zumindest ähnlicher Weise erreicht werden kann.

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung PM 102 tritt am 20. Juli 2018 in Kraft. Die Neufassung wird auch für bestehende Verträge Vertragsbestandteil und löst die alte Fassung ab, sofern das VDE-Institut dem Auftraggeber die Neufassung mitteilt und der Auftraggeber dem nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung wenigstens in Textform (E-Mail/Fax genügt) widerspricht. Im Rahmen der Mitteilung hat das VDE-Institut den Auftraggeber über die Möglichkeit des Widerspruchs und die Folge eines nicht oder nicht rechtzeitig eingelegten Widerspruchs zu informieren.